

1979	Ausgegeben zu Bonn am 26. Juli 1979	Nr. 44
------	-------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
13. 7. 79	Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt neu: 9500-4-8; 9500-4-4	1117
18. 7. 79	Dritte ADNR-Änderungsverordnung 9502-13-1, 9502-13-2, 9502-13-2-4-1	1119
19. 7. 79	Dritte Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung 7825-1-2	1122
20. 7. 79	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr 2126-8-1	1121
20. 7. 79	Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungs- jahres und einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungs- berufen der Landwirtschaft (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirt- schaft) neu: 800-21-6-4	1142
20. 7. 79	Verordnung zur Änderung der Ausbildungsdauer in anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft 800-21-1-10, 800-21-1-13, 800-21-1-16, 800-21-1-18, 800-21-1-19, 800-21-1-29, 800-21-1-44, 800-21-1-47	1145
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1146

Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt Vom 13. Juli 1979

Auf Grund des § 32 a Abs. 1 und 4 Nr. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822), wird verordnet:

§ 1

Prämien werden nur an Schifffahrttreibende für das Abwracken solcher Schiffe gewährt, für die der Nachweis geführt wird, daß sie entweder

1. in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Januar 1979 überwiegend zwischen deutschen Lade- und Löschplätzen zu Verkehrsleistungen im Sinne des § 21 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr oder zu gleichartigen Leistungen im Sinne des § 65 des Hamburgischen Hafengesetzes

vom 21. Dezember 1954 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 169), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 335), verwendet worden sind, oder

2. während der der Antragstellung unmittelbar vorangegangenen fünf Kalenderjahre in einem Binnenschiffsregister im Geltungsbereich des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr eingetragen waren und

daß außerdem am 1. Januar des Kalenderjahres der Antragstellung die Ersteintragung in ein Binnenschiffsregister

bei Güterschiffen – ausgenommen Tankschiffen – mindestens 20 Jahre,

bei Schleppern und Tankschiffen mindestens 12 Jahre zurückliegt.

§ 2

(1) Die Höhe der Prämie ergibt sich je nach Tragfähigkeit des Güterschiffes aus nachstehender Tabelle:

Tragfähigkeit in Tonnen	Deutsche Mark je Tonne
Stufe 1 bis 150	74,70
Stufe 2 über 150 bis 200	64,00
Stufe 3 über 200 bis 350	53,30
Stufe 4 über 350 bis 500	48,00
Stufe 5 über 500 bis 750	42,70
Stufe 6 über 750	37,50

Für Tankschiffe wird zu diesen Sätzen ein Zuschlag von 90,- Deutsche Mark je angefangene Tonne gewährt. Für Motorgüterschiffe einschließlich Motortankschiffe werden zusätzlich 45,30 Deutsche Mark je Kilowatt (33,30 Deutsche Mark je PS) gewährt. Liegt die sich danach für das Abwracken eines Güterschiffes ergebende Prämie unter dem Höchstbetrag der vorausgehenden Stufe, so erhöht sich die Prämie auf diesen Höchstbetrag.

(2) Die Prämie für Schlepper beträgt einheitlich 113,30 Deutsche Mark je Kilowatt (83,30 Deutsche Mark je PS).

(3) Für die Tragfähigkeit, bei Schiffen mit eigener Triebkraft für die Maschinenleistung, sind die Eintragungen im Binnenschiffsregister maßgeblich.

§ 3

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Prämie ist bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein beglaubigter Schiffsregisterauszug nach dem letzten Stand der Eintragungen vor der Löschung;
2. eine Abwrackbescheinigung des Abwrackunternehmens;
3. die Lösungsbescheinigung des Schiffsregistergerichts sowie

4. im Falle des § 1 Nr. 1 prüffähige Aufzeichnungen über die tatsächliche Verwendung des Schiffes in der Zeit vom 2. Januar 1978 bis 1. Januar 1979.

§ 4

(1) Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West entscheidet über den Antrag durch Bescheid und zahlt die Prämie nach Maßgabe der im Abwrackfonds vorhandenen Mittel aus.

(2) Auf Antrag kann die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, wenn das Schiff noch nicht abgewrackt ist, über das Vorliegen der nach § 1 erforderlichen Voraussetzungen vorab entscheiden und eine Berechnung über die nach § 2 zu erwartende Prämie beifügen (Vorbescheid). Dem Antrag sind die in § 3 Abs. 2 Nr. 1, gegebenenfalls auch die in § 3 Abs. 2 Nr. 4 genannten Unterlagen beizufügen.

(3) Vorbescheid und Bescheid sind zurückzunehmen, wenn sie auf unrichtigen Angaben des Antragstellers beruhen. Im Falle der Rücknahme sind bereits gezahlte Prämien zurückzuzahlen; der zurückzuzahlende Betrag ist vom Tage der Auszahlung ab mit 3 vom Hundert über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens mit 6 vom Hundert und höchstens mit 7 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 44 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Abwrackprämien in der Binnenschifffahrt vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 19 der Verordnung vom 19. Dezember 1975 (BGBl. 1976 I S. 9), außer Kraft.

Bonn, den 13. Juli 1979

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Heinz Ruhnau

Dritte ADNR-Änderungsverordnung**Vom 18. Juli 1979**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird von der Bundesregierung nach Anhören von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates,

auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 dieses Gesetzes von der Bundesregierung,

auf Grund des § 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Nr. 1 und 2 der ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119) vom Bundesminister für Verkehr nach Anhören von Sachverständigen gemäß § 4 Abs. 1 dieses Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates sowie

auf Grund des § 6 dieses Gesetzes vom Bundesminister für Verkehr nach Anhören der zuständigen obersten Landesbehörden

verordnet:

Artikel 1**Änderung der ADNR-Einführungsverordnung**

Die ADNR-Einführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), die zuletzt durch Verordnung vom 22. März 1978 (BGBl. I S. 424) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständigen Behörden im Sinne der Anlagen A und B zum ADNR sind aus der nachstehenden Übersicht ersichtlich. Das Wort ‚Hafenbehörde‘ bezeichnet die für die jeweilige Angelegenheit zuständige Bundesbehörde oder nach Landesrecht zuständige Stelle.“

2. In § 3 Abs. 1 Satz 3 werden in der Übersicht

a) zu den Randnummern 10 100 (2) und 42 380 das Wort „Landesbehörde“ jeweils durch die Worte

„in Häfen: Hafenbehörde
außerhalb von Häfen:
Wasser- und Schiffahrtsdirektion“

ersetzt,

b) zur Randnummer 42 302 das Wort „Landesbehörde“ durch die Worte „nach Landesrecht zuständige Behörde“ ersetzt,

c) nach dem Wortlaut zu Randnummer 131 424 eingefügt:

„131 475	Zulassung von Kunststoff- trossen	in Häfen: Hafenbehörde außerhalb von Häfen: Wasser- und Schiffahrtsamt“.
----------	--	---

3. Dem § 3 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit in den Randnummern 10 100 (2) und 42 380 von einer Hafenbehörde oder nach Landesrecht eine inhaltsgleiche Anerkennung als Sachverständiger erteilt ist, ist eine Anerkennung durch die Wasser- und Schiffahrtsdirektion nicht erforderlich.“

4. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der Beförderung gefährlicher Güter in Versandstücken (einschließlich Behältern und Tankcontainern) mit Binnenschiffen von und nach einem deutschen Seehafen sowie bei der Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen gilt Anlage A Randnummer 6007 Abs. 1 und 2 auch als erfüllt, wenn die Verpackung, Zusammenpackung, Aufschriften und Gefahrezettel der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen vom 5. Juli 1978 (BGBl. I S. 1017) entsprechen und dies im Beförderungspapier bescheinigt ist.“

Artikel 2**Änderung der Anlage B zum ADNR**

Die Anlage B zum ADNR wird wie folgt geändert:

1. In Randnummer 10 185 Abs. 2 erhält der dritte Anstrich folgende Fassung:

„– Güter der Klasse IV b oder Güter, die den Bestimmungen der Anlage 11 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung unterliegen, in Versandstücken befördert werden.“

2. Randnummer 11 453 Abs. 1 Buchstabe b Satz 1 erhält folgende Fassung:

„b) an Deck durch gut befestigte elektrische Lampen, die so angebracht sind, daß sie nicht beschädigt werden.“

3. In Randnummer 131 232 wird zu Typ V folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wegen der Anordnung der Brennstoffbehälter für die Ladungsheizung siehe Rn. 131 241 (2) b.“

In den Spalten zu Typ I bis IV wird jeweils „(3)---“ eingesetzt.

4. Randnummer 131 234 Abs. 2 Satz 1 erhält für die Typen I bis IV folgende Fassung:

„Die Auspuffgase müssen durch einen Schornstein, der wenigstens 3 m vom Bereich der Ladung entfernt ist, oder durch die Bordwand ins Freie geleitet werden.“

5. Der Randnummer 131 241 Abs. 2 Buchstabe b wird zu Typ V folgender Satz angefügt:

„Der Schornstein und die Brennstoffbehälter dürfen in diesem Fall im Bereich der Ladung angeordnet sein.“

6. In Randnummer 131 257 Abs. 2 Satz 3 werden der Punkt am Ende der Bestimmung durch einen Bindestrich ersetzt und die folgenden Worte angefügt:

„wenn ihre Oberflächentemperatur mehr als 200 °C erreichen kann.“

7. Nach Randnummer 131 354 werden die Leerbezeichnung „131 355–131 374“ durch „131 355–131 373“ ersetzt und folgende Randnummer 131 374 eingefügt:

„Rauchverbot“

Spalten zu Typ I bis IV: Spalte zu Typ V:

„(siehe Rn. 10 374)“

„Es ist verboten, in den Tanks, den Laderäumen, den Kofferdämmen und den Pumpenräumen zu rauchen.“

8. Randnummer 131 441 erhält folgende Fassung:

„Feuer und nichtelektrisches Licht“

Spalten zu Typ I bis IV: Spalte zu Typ V:

„Während des Ladens,
Löschens oder Ent-

gasens darf auf dem Schiff Feuer oder offenes Licht nicht vorhanden sein. Dies gilt nicht für Not-Signalleuchten.“

9. In Randnummer 131 475 wird zu Typ I bis IV folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde kann jedoch Kunststofftrossen zulassen, wenn das Abtreiben des Schiffes zum Beispiel durch Stahlrossen verhindert ist.“

10. In Randnummer 151 422 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Schwefelsäure der Ziffer 1 und bei Laugen der Ziffer 32 ist jedoch das Öffnen der Lukendeckel der Tanks gestattet.“

Artikel 3

Änderung der 1. Ausnahmeverordnung zum ADNR

In § 10 der 1. Ausnahmeverordnung zum ADNR vom 26. September 1977 (BGBl. I S. 1860), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. März 1978 (BGBl. I S. 424) geändert worden ist, wird die Jahreszahl „1979“ durch die Jahreszahl „1982“ ersetzt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1979 in Kraft. Jedoch tritt Artikel 3 am 30. September 1979 in Kraft.

Bonn, den 18. Juli 1979

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Der Bundesminister für Verkehr
K. Gscheidle

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr**

Vom 20. Juli 1979

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 13 und 14 des Gesetzes vom 1. Juli 1971 zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 (BGBl. 1971 II S. 865) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften vom 25. Juli 1969 im Luftverkehr vom 11. November 1971 (BGBl. I S. 1809), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften im Luftverkehr vom 8. November 1977 (BGBl. I S. 2062), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden die Worte „in Äthiopien und Somalia oder“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 6 Satz 2 des Gesetzes zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1979

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Antje Huber

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Futtermittelverordnung**

Vom 19. Juli 1979

Auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 9, § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 und Abs. 2 des Futtermittelgesetzes vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1745) wird vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesminister) und auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 8 und Abs. 2 und § 5 Abs. 4 und 5 des Futtermittelgesetzes vom Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Futtermittelverordnung vom 16. Juni 1976 (BGBl. I S. 1497), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1090), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Mineralfuttermittel: Ergänzungsfuttermittel, die überwiegend aus mineralischen Einzelfuttermitteln zusammengesetzt sind und mindestens 40 vom Hundert Rohasche enthalten;“

b) die bisherigen Nummern 3, 4 und 5 werden Nummern 4, 5 und 6.

2. § 6 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Ölen und Fetten – außer Tierkörperfetten – sowie bei Destillationsfettsäuren und Raffinationsfettsäuren pflanzlichen Ursprungs ist in der Bezeichnung auch die Art der Pflanzen oder Tiere anzugeben, aus denen diese Einzelfuttermittel gewonnen worden sind.“

3. Die §§ 7 und 8 erhalten folgende Fassung:

„§ 7

Anforderungen an Mischfuttermittel

(1) In Mischfuttermitteln darf der Gehalt an Feuchtigkeit, bezogen auf die Originalsubstanz, höchstens betragen:

bei Mischfuttermitteln mit einem Anteil von mehr als 40 vom Hundert Trockenmilcherzeugnissen	7 v. H.
bei Mineralfuttermitteln mit organischen Bestandteilen	10 v. H.
bei Mineralfuttermitteln ohne organische Bestandteile	5 v. H.
bei sonstigen Mischfuttermitteln	14 v. H.

Dies gilt nicht für haltbar gemachte Mischfuttermittel, wenn der Gehalt an Feuchtigkeit und die Haltbarkeitsdauer oder der Endtermin der Haltbarkeit nach Monat und Jahr angegeben sind.

(2) Milchaustauschfuttermittel für Aufzuchtkälber müssen mindestens 60 Milligramm Eisen je Kilogramm enthalten. Milchaustauschfuttermittel für Mastkälber bis zu einem Gewicht von etwa 80 Kilogramm müssen mindestens 40 Milligramm Eisen je Kilogramm enthalten. Milchaustauschfuttermittel für Mastkälber müssen mindestens 2 000 und dürfen höchstens 6 000 Milligramm Natrium je Kilogramm enthalten. Die Gehalte beziehen sich jeweils auf die Trockensubstanz der Milchaustauschfuttermittel.

(3) Mischfuttermittel dürfen Zusatzstoffe nach § 16 nur enthalten, wenn diese, gerechnet vom Ende des Herstellungsmonates, in Mineralfuttermitteln mindestens 4 Monate, in sonstigen Mischfuttermitteln mindestens 3 Monate haltbar sind.

§ 8

Zusammensetzung von Mischfuttermitteln

Mischfuttermittel für Nutztiere dürfen

1. Einzelfuttermittel,

a) die synthetisch oder unter Verwendung von Mikroorganismen gewonnen worden sind oder

b) denen bei der Herstellung Stoffe außer Wasser zugesetzt oder entzogen worden sind,

nur enthalten, wenn diese Einzelfuttermittel nach § 3 zugelassen sind oder auf Grund einer Ausnahmegenehmigung nach dem Futtermittelgesetz gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen;

2. mineralische Einzelfuttermittel, die ohne Zulassung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden dürfen, nur enthalten, wenn diese in Anlage 1 Teil 2 Spalte 1 aufgeführt sind und der Beschreibung in Spalte 2 entsprechen.“

4. § 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. gepreßte Mischfuttermittel;“

b) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3; in dieser wird die Angabe „Spalte 4“ durch die Angabe „Spalte 3“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift wird das Wort „Vorgeschriebene“ vorangesetzt;

b) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(1) Bei Mischfuttermitteln für Nutztiere und für Versuchstiere sind die Gehalte an allen Inhaltsstoffen, bezogen auf die Originalsubstanz, anzugeben.

(2) Abweichend hiervon sind bei Mischfuttermitteln, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, anzugeben:

1. wenn sie den Anforderungen in Spalte 3 entsprechen und mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet sind, die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 4,
2. anderenfalls die Gehalte an Inhaltsstoffen nach Spalte 5; in diesem Fall dürfen sie nicht mit dem Hinweis „Normtyp“ gekennzeichnet werden.

Bei diesen Mischfuttermitteln, außer Mineralfuttermitteln, sind jedoch die Gehalte an den nachstehend aufgeführten Inhaltsstoffen auch dann anzugeben, wenn sie nicht in Anlage 2 Spalte 4 oder 5 aufgeführt sind:

1. die Gehalte an Rohprotein, Rohfett, Rohfaser, Rohasche,
2. bei Mischfuttermitteln für Rinder, Schafe oder Ziegen mit Pansenfunktion: Calcium, Natrium, Phosphor,
3. bei Mischfuttermitteln für Schweine und für Geflügel — außer bei Mischfuttermitteln nach Anlage 2 Nr. 21, 210, 215, 216 und 9.13 —: Stärke, Zucker.

(3) Wird bei Mischfuttermitteln für Schweine und für Geflügel die Energiezahl nach Satz 2 angegeben, so ist die Angabe folgender Gehalte entbehrlich:

1. an Stärke,
2. an Zucker, wenn der Gehalt nicht überschreitet:
 - a) bei Mischfuttermitteln für Schweine 12 v. H.,
 - b) bei Mischfuttermitteln für Junggeflügel 8 v. H.,
 - c) bei Mischfuttermitteln für anderes Geflügel 12 v. H.

Die Energiezahl wird aus den Hundertteilen bestimmter Inhaltsstoffe wie folgt berechnet:

1. bei Mischfuttermitteln für Schweine (EZS): Hundertteile Rohprotein $\times 0,8$ + Hundertteile Rohfett $\times 2$ — die 5 vom Hundert übersteigenden Hundertteile jedoch $\times 2,5$ — + Hundertteile Stärke + Hundertteile Zucker (Laktose und sonstige Zucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose);
2. bei Mischfuttermitteln für Geflügel (EZG): Hundertteile Rohprotein + Hundertteile Rohfett $\times 2,25$ + Hundertteile Stärke $\times 1,1$ + Hundertteile Zucker (Gesamtzucker nach Salzsäure-Inversion, berechnet als Saccharose).“;

c) die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden Absätze 4, 5 und 6; in dem neuen Absatz 5

Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „, 2 und 4“ ersetzt.

6. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Zusammenhang mit den nach § 12 vorgeschriebenen Angaben dürfen bei Mischfuttermitteln, die den in Anlage 2 Spalte 2 aufgeführten Typen entsprechen, zusätzlich die Gehalte an anderen Inhaltsstoffen angegeben werden.“

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „den Spalten 2 und 3“ durch die Angabe „Spalte 2“ ersetzt;
- b) in Absatz 2 wird die Angabe „Anlage 3 unter den Nummern 1, 4, 6.1, 13, 15 und 16“ durch die Angabe „Anlage 3 Teil 1 unter den Nummern 1, 4, 6.1, 12, 13 und 14“ ersetzt.

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 und 2 Satz 2 wird die Angabe „Spalte 4“ jeweils durch die Angabe „Spalte 3“ ersetzt;
- b) in Absatz 4 Nr. 2 werden die Worte „, die überwiegend aus anorganischen Bestandteilen bestehen,“ gestrichen.

9. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält in Spalte 1 der Tabelle die erste Gruppe folgende Fassung:
„Antioxydantien,
färbende Stoffe außer Carotinoiden,
Fließhilfsstoffe,
Gerinnungshilfsstoffe,
Konservierungsstoffe,
Prebhilfsstoffe“;
- b) Absatz 2 a wird gestrichen;
- c) in Absatz 4 werden die Angabe „Spalte 3“ durch die Angabe „Spalte 2“ und die Angabe „Spalte 5“ durch die Angabe „Spalte 4“ ersetzt.

10. In der Überschrift des Fünften Abschnitts werden die Worte „und Vormischungen“ durch die Worte „, Vormischungen und Halbfabrikate“ ersetzt.

11. In § 18 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zusatzstoffe, die durch Fermentation mit Hilfe von Mikroorganismen gewonnen werden, dürfen keine Mikroorganismen enthalten, die Ursache einer Krankheit werden können.“

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Abgabebeschränkungen

Außer an Vertriebsunternehmer, an Großhändler und für Versuchszwecke an öffentlich-rechtliche oder unter öffentlicher Aufsicht stehende Anstalten dürfen

1. die in Anlage 3 Spalte 5 gekennzeichneten Zusatzstoffe nur an Betriebe, in denen gewerbsmäßig Vormischungen hergestellt werden,

2. die mit diesen Zusatzstoffen hergestellten Vormischungen und die mit diesen Vormischungen hergestellten Halbfabrikate nur an anerkannte Hersteller von Mischfuttermitteln abgegeben werden."

13. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Gehalte an Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 3 eine Gehaltsbeschränkung festgesetzt ist,“;

bb) Nummer 3 wird gestrichen;

cc) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. der Hinweis „Nur zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt“;“;

dd) folgender Satz wird angefügt:

„Bei Stabilisatoren und den in Anlage 3 Teil 1 Nr. 6.2 bis 12 aufgeführten Zusatzstoffen sowie bei Vormischungen, die nur aus diesen Stoffen bestehen, ist die Angabe nach Satz 1 Nr. 5 entbehrlich.“;

b) folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Halbfabrikate dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn angegeben sind:

1. die Gehalte an Inhaltsstoffen,
2. die Gehalte an Zusatzstoffen, für die in Anlage 3 Spalte 3 eine Gehaltsbeschränkung festgesetzt ist,
3. das Nettogewicht,
4. die Zeit der Herstellung nach Monat und Jahr,
5. der Hinweis „Halbfabrikat, nur für die Herstellung von Mischfuttermitteln bestimmt“,
6. der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen Verantwortlichen.

Die §§ 16 und 17 (Kennzeichnung von Futtermitteln mit Zusatzstoffen) und § 22 (Kennzeichnung von Futtermitteln mit Schadstoffen) bleiben unberührt.

(4) Im Zusammenhang mit dem Hinweis nach Absatz 3 Nr. 5 ist eine zusätzliche Angabe über den Verwendungszweck des Halbfabrikats zulässig.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „oder 3“ gestrichen und die Angabe „Spalte 4“ durch die Angabe „Spalte 3“ ersetzt;

b) in Absatz 2 wird die Angabe „Spalte 5“ durch die Angabe „Spalte 4“ ersetzt.

15. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Anforderungen an Räume und Anlagen

(1) Betriebe, in denen

1. Vormischungen,

2. Halbfabrikate unter Verwendung von Vormischungen, deren Abgabe nach § 19 beschränkt ist, oder

3. Mischfuttermittel unter Verwendung von Zusatzstoffen, Vormischungen oder Halbfabrikaten, deren Abgabe nach § 19 beschränkt ist,

hergestellt werden, müssen Betriebsräume haben, die nach Art, Größe und Einrichtung so beschaffen sind, daß in ihnen eine einwandfreie Herstellung der Vormischungen, Halbfabrikate und Mischfuttermittel sowie eine einwandfreie Prüfung und Lagerung der Zusatzstoffe, Vormischungen und Halbfabrikate möglich sind. Die Räume müssen in einem ordnungsgemäßen baulichen und hygienischen Zustand, insbesondere sauber, trocken und gut belüftbar sein. Es müssen ausreichende verschließbare Räume oder Behältnisse zur getrennten Lagerung der Zusatzstoffe und Vormischungen, deren Abgabe nach § 19 beschränkt ist, vorhanden sein.

(2) Vormischbetriebe müssen haben:

1. Einrichtungen zur Einwaage mit einer Meßgenauigkeit von 1 Milligramm und

2. eine Anlage mit einer Arbeitsgenauigkeit von 1 : 100 000.

Anlagen zur Herstellung von Vormischungen müssen so beschaffen sein, daß während der Herstellung eine Verunreinigung mit anderen Stoffen ausgeschlossen ist.

(3) Betriebe nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 müssen geeignete Einrichtungen

1. zum Ausscheiden von Fremdkörpern,

2. zum Aufbereiten der Futtermittel und

3. zur Dosierung der Futtermittel, Zusatzstoffe und Vormischungen

sowie eine Mischanlage mit einer Mischgenauigkeit von 1 : 10 000 haben. Die nach Abschluß des Mischvorganges eingesetzten Einrichtungen, insbesondere zum Pressen, Befördern und Lagern der Mischfuttermittel, müssen so beschaffen sein, daß die Mischfuttermittel nicht oder nur unerheblich verändert, insbesondere nicht entmischt werden.“

16. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Betriebe, die Mischfuttermittel nach § 27 herstellen, werden auf Antrag von der für den Betriebsort zuständigen Behörde anerkannt, wenn die Betriebsräume und Einrichtungen den Anforderungen des § 26 entsprechen. Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Betriebsinhaber oder der für die Herstellung Verantwortliche die erforderliche Zuverlässigkeit oder Sachkenntnis nicht hat.“

17. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Rücknahme und Widerruf der Anerkennung

Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1

nicht gegeben war oder einer der Versagungsgründe nach § 28 Abs. 1 Satz 2 vorgelegen hat. Sie ist zu widerrufen, wenn nachträglich eine dieser Voraussetzungen weggefallen oder einer dieser Versagungsgründe eingetreten ist."

18. In § 33 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „, 3 oder 4“ durch die Angabe „oder 3“ ersetzt.

19. In Anlage 1 erhalten die Vorbemerkungen folgende Fassung:

„Vorbemerkungen

1. Die aufgeführten Gehalte beziehen sich, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, auf die Originalsubstanz.
2. Es bedeuten:
 - 2.1 Gesamtzucker: Gesamtzucker, berechnet als Saccharose
 - 2.2 Glukose-Äquivalent: direktreduzierende Zucker, berechnet als Glukose
 - 2.3 max.: maximal
 - 2.4 min.: minimal.

20. Anlage 1 Teil 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Position „Backabfälle“ wird folgende Position eingefügt:

- Spalte 1: „Bakterieneiweiß M“
 Spalte 2: „Erzeugnis, das durch Trocknen der in der Nährlösung auf Methanol-Basis vermehrten Bakterien der Gattung Methylomonas gewonnen wird und frei von fremden Stoffen ist“

Spalte 3: „Rohprotein min. 74
 Rohfett max. 9
 Wasser max. 10“

Spalte 4: „Rohprotein
 Rohfett“

Spalte 5: „Rohprotein
 Rohfett
 Rohasche
 Wasser“

Spalte 6: „“;

b) nach der Position „Griebenkuchen“ wird folgende Position eingefügt:

- Spalte 1: „Grünfuttersaft, getrocknet“
 Spalte 2: „Erzeugnis, das durch Pressen junger Luzerne oder jungen Grases und Trocknen des Preßsaftes gewonnen wird

 Rohprotein min. 36 v. H.“

Spalte 3: „Rohprotein min. 45
 Rohfaser max. 3
 Karotin min. 0,03
 Wasser max. 12“

Spalte 4: „Rohprotein
 Karotin“

Spalte 5: „Rohprotein
 Rohfaser
 Karotin
 Wasser“;

c) bei der Position „Grünfuttersilage“ erhält Spalte 2 folgende Fassung:

„Erzeugnis, das durch Gärung unter Luftabschluß aus Futterpflanzen oder Rübenblättern gewonnen wird, wobei folgende Silierhilfsstoffe verwendet werden können:

Ameisensäure, Benzoesäure, Essigsäure, Propionsäure, schweflige Säure; Calcium-, Kalium- oder Natriumsalze dieser Säuren; Calcium-, Kalium- und Natriumnitrat; Calcium-, Kalium- und Natriumnitrit; Formaldehyd und Formaldehyd abspaltende Verbindungen

 Formaldehyd max. 0,05 v. H. der Trockensubstanz“

d) nach der Position „Haferspelzen“ wird folgende Position eingefügt:

- Spalte 1: „Hämoglobin, getrocknet“
 Spalte 2: „Erzeugnis, das durch Trocknen von Hämoglobin gewonnen wird“

Spalte 5: „Rohprotein
 Wasser“;

e) bei der Position „Lebertran zur Herstellung von Emulsionen“ werden in Spalte 1 die Worte „zur Herstellung von Emulsionen“ gestrichen;

f) bei der Position „Melasserest für Rinder, Schafe und Ziegen“ wird in Spalte 2 nach dem Wort „anfällt“ die Worte „und getrocknet“ eingefügt;

g) nach der Position „Melasserest für Rinder, Schafe und Ziegen“ werden folgende Positionen eingefügt:

- aa) Spalte 1: „Melasseschnitzel“
 Spalte 2: „Nebenerzeugnis der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben, das durch Trocknen melassehaltiger Naßschnitzel gewonnen wird

 Gesamtzucker über 16 bis 21 v. H.“

Spalte 3: „salzsäureunlösliche
 Asche max. 3 v. H.
 Wasser max. 12,5 v. H.“

Spalte 4: „Gesamtzucker“

Spalte 5: „Gesamtzucker
 Wasser“;

bb) Spalte 1: „Melasseschnitzel, zuckerarm“

Spalte 2: „Nebenerzeugnis der Zuckergewinnung aus Zuckerrüben, das durch Trocknen melassehaltiger Naßschnitzel gewonnen wird

 Gesamtzucker 8 bis 16 v. H.“

Spalte 3: „salzsäureunlösliche
 Asche max. 3 v. H.
 Wasser max. 12,5 v. H.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 24 des Futtermittelgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Futtermittel dürfen nach den bisher geltenden Vorschriften noch bis zum 31. Dezember 1979 in den Verkehr gebracht werden.

Bonn, den 19. Juli 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
Rohr

Zusatzstoffe

Vorbemerkung

Die aufgeführten Gehalte an Zusatzstoffen beziehen sich auf Futtermittel mit 88 v. H. Trockenmasse

Zusatzstoff	Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	Abgabe- beschrän- kung
	Tierart	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2		3		4	5

Teil 1. Zusatzstoffe in Alleinfuttermitteln

1. Zusatzstoffe, die die Futterverwertung verbessern						
1.1 Antibiotika						
Avoparcin	Ferkel	4 Monate	10	40		•
	Schweine	6 Monate	5	20		
	Masthühner		7,5	15		
Flavophospholipol	Kälber	6 Monate	6	16		•
			8	16 ¹⁾		
	Mastrinder		2	5		
	Schweine	6 Monate	1	20		
			10	20 ¹⁾		
	Pelztiere		2	4		
	Junghennen		1	20		
	Legehennen		2	5		
	Truthühner	26 Wochen	1	20		
	anderes Geflügel (außer Gänse, Enten und Tauben)	16 Wochen	1	20		
Monensin-Natrium	Mastrinder		10	40		•
Spiramycin	Kälber,	16 Wochen	5	50		•
	Schafe,	6 Monate	5	20		
	Ziegen		5	80 ¹⁾		

	Ferkel	4 Monate	5	50
	Schweine	6 Monate	5	20
			5	80 ¹⁾
	Pelztiere		5	20
	Truthühner	26 Wochen	5	20
	anderes Geflügel (außer Gänsen, Enten und Tauben)	16 Wochen	5	20
Tylosin	Ferkel	4 Monate	5	40
	Schweine	6 Monate	5	20
Virginiamycin	Kälber	16 Wochen	5	50
		6 Monate	5	20
			5	80 ¹⁾
	Ferkel	4 Monate	5	50
	Schweine	6 Monate	5	20
	Truthühner	26 Wochen	5	20
	anderes Geflügel (außer Gänsen, Enten und Tauben)	16 Wochen	5	20
Zink-Bacitracin	Kälber, Schafe, Ziegen	16 Wochen	5	50
		6 Monate	5	20
			5	80 ¹⁾
	Ferkel	4 Monate	5	50
	Schweine	6 Monate	5	20
			5	80 ¹⁾
	Pelztiere		5	20
	Junghennen		5	20
	Legehennen		15	100
	Truthühner	4 Wochen	5	50
		26 Wochen	5	20
	anderes Geflügel (außer Gänsen, Enten und Tauben)	4 Wochen	5	50
		16 Wochen	5	20

Zusatzstoff	Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	Abgabe- beschrän- kung
	Tierart	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2		3		4	5
1.2 Andere Zusatzstoffe, die die Futtermittelverwertung verbessern						
Carbadox	Schweine	4 Monate	20	50	4 Wochen	•
Nitrovin	Kälber	6 Monate	20	40		
			40	80 ¹⁾		
	Ferkel	10 Wochen	10	25		
	Schweine	6 Monate	5	15		
			20	30 ¹⁾		
	Truthühner	26 Wochen	10	15		
	anderes Geflügel (außer Gänse, Enten und Tauben)	16 Wochen	10	15		
Olaquinox	Schweine	4 Monate	15	50	4 Wochen	•
			50	100 ¹⁾		
2. Antioxydantien						
L(+)-Ascorbinsäure	alle					
Aethoxyquin	alle			150		
Butylhydroxyanisol (BHA)	alle			allein oder zusam- men		
Butylhydroxy-Toluol (BHT)	alle					
Calcium-L(+)-ascorbat	alle					
5,6-Diacetyl-L(+)-Ascorbinsäure (L(+)-Ascorbyl- diacetat)	alle					
Dodecylgallat	alle			100		
				allein oder mit anderen Galla- ten		
Natrium-L(+)-ascorbat	alle					
Octylgallat	alle			100		
Propylgallat	alle			allein oder mit anderen Galla- ten		

6-Palmityl-L(+)-Ascorbinsäure (L(+)-Ascorbyl-palmitat)	alle					
stark tocopherolhaltige Extrakte natürlichen Ursprungs	alle					
synthetisches Alpha-Tocopherol	alle					
Gamma-Tocopherol	alle					
Delta-Tocopherol	alle					

3. Aromastoffe

Natürlich vorkommende oder ihnen entsprechende synthetische Stoffe zur geruchlichen oder geschmacklichen Beeinflussung von Futtermitteln, die bei sachgerechter Verfütterung der mit ihnen hergestellten Futtermitteln zu keiner Gefährdung der Gesundheit der Tiere oder der Qualität der von Nutztieren gewonnenen Erzeugnisse führen

4. Zusatzstoffe zur Verhütung bestimmter, verbreitet auftretender Krankheiten von Tieren

4.1 Zusatzstoffe zur Verhütung der Coccidiose

Amprolium	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage	*
Amprolium-Ethopabat	Hühner, Truthühner, Perlhühner	bis zur Legereife	66,5	133	3 Tage	*
Decoquinat	Masthühner		20	40	3 Tage	*
DOT	Geflügel	bis zur Legereife	62,5	125	3 Tage	*
Halofuginon	Masthühner		2	3	5 Tage	*
Lasalocid-Natrium	Masthühner		75	125	5 Tage	*
Meticlorpindol	Kaninchen		125	200	5 Tage	*
	Masthühner, Perlhühner	bis zur Legereife	125	125	3 Tage	*
Meticlorpindol-Methylbenzoquat	Masthühner			110	3 Tage	*
Monensin-Natrium	Masthühner		100	125	3 Tage	*
Robenidin	Masthühner, Truthühner		30	36	5 Tage	*

4.2 Zusatzstoffe zur Verhütung der Schwarzkopfkrankheit

Dimetridazol	Truthühner	bis zur Legereife	100	200	6 Tage	*
--------------	------------	-------------------	-----	-----	--------	---

Zusatzstoff	Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	Abgabe- beschrän- kung
	Tierart	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2		3		4	5
Ipronidazol	Perlhühner	bis zur Legereife	125	150	6 Tage	
Ronidazol	Truthühner	bis zur Legereife	50	85	6 Tage	•
	Truthühner	bis zur Legereife	60	90	6 Tage	•
5. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel						
Äther von Polyglycerin und der durch Reduktion von Olsäure und Palmitinsäure enthaltenen Alkohole	Kälber			5 000 ¹⁾		
Äthylcellulose	alle					
Agar-Agar	alle					
Alginat	alle					
Alginsäure	alle					
Ammoniumalginat	alle (außer Zierfischen)					
Calciumalginat	alle					
Calciumstearylactyl-2-lactat	alle					
Carboxymethylcellulose (Natriumsalz des Cellulosecarboxymethyläthers)	alle					
Carrageen, Carragenane, Carragenate, Carragenine	alle					
Dextrane	alle					
Ester	alle					
a) der Essigsäure						
b) der Milchsäure						
c) der Monoacetyl- und Diacetyl-Weinsäure, der Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren						
d) der Weinsäure						
e) der Citronensäure						
Furcellaran, Furcelleran	alle					
Gelatine	alle					
Glycerin	alle					
Glycerinpolyäthylenglycolricinoleat	alle					
Glycerin-Polyäthylenglycol-Talgfettsäureester	Kälber			5 000 ¹⁾		

Guar-Gummi, Guarkernmehl	alle	
Gummi arabicum	alle	
Hydroxypropylmethylcellulose	alle	
Hydroxypropylcellulose	alle	
Johannisbrotkernmehl	alle	
Kaliumalginat	alle	
Lecithine	alle	
Mannit	alle	
Methyläthylcellulose	alle	
Methylcellulose	alle	
Mikrokristalline Cellulose	alle	
Monoester von 1,2-Propandiol und von Speisefettsäuren, allein oder mit Diestern gemischt	alle	
Mono- und Diglyceride von Speisefettsäuren	alle	
Natriumalginat	alle	
Natrium, Kalium- oder Calciumsalze der Speisefettsäuren, allein oder gemischt, die entweder aus Speisefetten oder aus destillierten Speisefettsäuren gewonnen wurden	alle	
Natriumstearyllactyl-2-lactat	alle	
Pektine	alle	
Pentanatrium-triphosphat	Hunde, Katzen	5 000
Polyäthylenglycol-Sojaölfettsäureester	Kälber	6 000 ¹⁾
Polyglyceridester der unpolymersierten Speisefettsäuren	alle	
1,2-Propandiol	Milchkühe	12 000
	Mastrinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel	36 000
	Hunde	53 000
1,2-Propandiol-Alginat	alle	
Sorbit	alle	
Stearyl-2-lactylsäure	alle	
Stearyltartrat	alle	
Tamarindenkernmehl	alle	
Traganth	alle	
Zuckerester: Ester von Saccharose und Speisefettsäuren	alle	

Zusatzstoff 1	Verwendungszweck 2		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg 3		Wartezeit 4	Abgabe- beschrän- kung 5
	Tierart	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
Zuckerglyceride: Mischung aus Saccharoseestern und Mono- und Diglyceriden von Speisefettsäuren	alle					
6. Färbende Stoffe						
6.1 Carotinoide	Geflügel			80		• • • • • • • •
Beta-Apo-8-carotinal						
Beta-Apo-8-carotinsäure-Äthylester						
Canthaxanthin						
Capsanthin						
Citranaxanthin						
Kryptoxanthin						
Lutein						
Violaxanthin						
Zeaxanthin						
6.2 Brillantsäuregrün BS	Hunde, Katzen ²⁾ andere ³⁾					
Patentblau V	Hunde, Katzen ²⁾ andere ³⁾					
6.3 andere färbende Stoffe, die lebensmittelrechtlich zugelassen sind	Hunde, Katzen ²⁾ andere ⁴⁾					
7. Fließhilfsstoffe						
Calcium-Silikate, asbestfrei	alle					
Calciumstearat	alle					

Kaliumstearat	alle		
Kieselgur	alle		
Kieselsäure, wasserfrei	alle		
Natriumstearat	alle		
Steatit, chlorithaltig	alle		
8. Gerinnungshilfsstoffe			
Zitronensäure, wasserfrei	alle ¹⁾		
Zitronensäure-Monohydrat	alle ¹⁾		
9. Konservierungsstoffe			
Ameisensäure	alle		
Ammoniumformiat	alle		
Ammoniumpropionat	alle		
Calciumacetat	alle		
Calciumcitrat	alle		
Calciumformiat	alle		
Calciumlactat	alle		
Calciumpropionat	alle		
Calciumsorbat	alle		
Essigsäure	alle		
Fumarsäure	alle		
Kaliumacetat	alle		
Kaliumcitrat	alle		
Kaliumlactat	alle		
Kaliumpropionat	alle		
Kaliumsorbat	alle		
Kaliumtartrat	alle		
Milchsäure	alle		
Natriumcitrat	alle		
Natriumdiacetat	alle		
Natriumformiat	alle		
Natriumbisulfit } Natriumdisulfit }	Hunde, Katzen		500 allein oder zusam- men, ausge- drückt in SO ₂

Zusatzstoff	Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	Abgabe- beschrän- kung
	Tierart	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2		3		4	5
Natriumkaliumtartrat	alle					
Natriumlactat	alle					
Natriumnitrit	alle, außer Nutz- und Versuchstieren, Vögeln und Zierfischen			200		
Natriumpropionat	alle					
Natriumsorbat	alle					
Natriumtartrat	alle					
Orthophosphorsäure	alle					
Propionsäure	alle					
Sorbinsäure	alle					
Weinsäure	alle					
Zitronensäure	alle					
10. Nichtproteinhaltige Stickstoffverbindungen (NPN-Verbindungen)						
Biuret	Rinder, Schafe, Ziegen ²⁾					
Harnstoff	Rinder, Schafe, Ziegen ²⁾					
Harnstoffphosphat	Rinder, Schafe, Ziegen ²⁾					
Isobutylidendiharnstoff	Rinder, Schafe, Ziegen ²⁾					
11. Preßhilfsstoffe						
Celluloseäther	alle			3 000		
Ligninsulfonate	alle			30 000		
Weißer Ton	alle			30 000		

12. Spurenelement-Verbindungen

Eisen als	alle		1250	
Eisen(II)-carbonat				
Eisen(II)-chlorid				
Eisen(III)-chlorid				
Eisen(II)-citrat				
Eisen(II)-fumarat				
Eisen(II)-lactat				
Eisen(III)-oxid				
Eisen(II)-sulfat				
Jod als	alle		40	
Calciumjodat				
Calciumjodat, wasserfrei				
Kaliumjodit				
Natriumjodit				
Kobalt als	alle		10	
Kobalt(II)-acetat				
Kobalt(II)-carbonat, basisch				
Kobalt(II)-chlorid				
Kobalt(II)-nitrat				
Kobalt(II)-sulfat				
Kobalt(II)-sulfat-monohydrat				
Kupfer als	Kälber		30	
	Ferkel	16 Wochen	200	
	Schweine		125	
	Schafe		12	
	andere		50	
Kupfer(II)-acetat				
Kupfer(II)-carbonat-monohydrat, basisch				
Kupfer(II)-chlorid				
Kupfer(II)-oxyd				
Kupfer(II)-sulfat				
Mangan als	alle		250	
Mangan(II)-carbonat				
Mangan(II)-chlorid				

.....

Zusatzstoff	Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	Abgabe- beschrän- kung
	Tierart	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2		3		4	5
Mangan(II)-oxyd						.
Mangan(III)-oxyd						.
Mangan(II)-phosphat, sekundär						.
Mangan(II)-sulfat						.
Mangan(II)-sulfat-monohydrat						.
Molybdän als						.
Amoniummolybdat	Rinder und Schafe			2,5		.
Natriummolybdat						.
Selen als						.
Natriumselenit	Schweine, Geflügel			0,5		.
Zink als						.
Zinkacetat	alle			250		.
Zinkcarbonat						.
Zinkchlorid-monohydrat						.
Zinklactat						.
Zinkoxyd						.
Zinksulfat						.
Zinksulfat-monohydrat						.
13. Vitamine und Provitamine						.
Vitamin A als						.
Vitamin-A-Präparat	alle			200 000 IE je kg		.
Vitamin B ₁ als						.
Thiaminhydrochlorid-Präparat	alle					.
Thiaminhydrochlorid-Reinsubstanz						.
Thiaminmononitrat-Präparat						.
Thiaminmononitrat-Reinsubstanz						.

Vitamin B ₂ als Riboflavin-Präparat Riboflavin-Reinsubstanz	alle			
Vitamin B ₆ als Pyridoxol-hydrochlorid-Präparat Pyridoxol-hydrochlorid-Reinsubstanz	alle			
Vitamin B ₁₂ als Vitamin-B ₁₂ -Präparat	alle			
Vitamin C als Vitamin-C-Präparat L(+)-Ascorbinsäure-Reinsubstanz	alle			
Vitamin D als	Kälber, Ferkel	10 000 IE je kg ¹⁾		
Vitamin-D ₂ -Präparat } Vitamin-D ₃ -Präparat }	Rinder, Schafe, Pferde	4 000 IE je kg		
	Schweine	2 000 IE je kg		
	Masthühner, Truthühner ⁶⁾	5 000 IE je kg		
	anderes Geflügel ⁶⁾	3 000 IE je kg		
	andere	2 000 IE je kg		
Vitamin E als Vitamin-E-Präparat	alle			
Vitamin K ₃ als Menadion-Dimethylpyrimidinolbisulfit-Präparat Menadion-Natriumbisulfit-Reinsubstanz Menadion-Natriumbisulfit-Präparat	alle			
Beta-Carotin als Beta-Carotin-Präparat	alle			
Biotin als Biotin-Präparat D(+)-Biotin-Reinsubstanz	alle			

Zusatzstoff	Verwendungszweck		Gehalt an Zusatzstoffen mg je kg		Wartezeit	Abgabe- beschrän- kung
	Tierart	Höchstalter der Tiere	min.	max.		
1	2		3		4	5
Calcium-Pantothenat als Calcium-D-pantothenat-Präparat Calcium-D-pantothenat-Reinsubstanz Calcium-DL-pantothenat-Präparat Calcium-DL-pantothenat-Reinsubstanz	alle					• • • •
Folsäure als Folsäure-Präparat Folsäure-Reinsubstanz	alle					• • •
Inosit als Inosit-Reinsubstanz	alle					•
Nicotinsäure als Nicotinsäure-Präparat Nicotinsäure-Reinsubstanz	alle					• • •
Nicotinsäureamid als Nicotinsäureamid-Präparat Nicotinsäureamid-Reinsubstanz	alle					• •
Paraaminobenzoesäure als Paraaminobenzoesäure-Reinsubstanz	alle					•
14. Einfache Aminoverbindungen Betainhydrochlorid	Masthühner					•
Cholinchlorid als Cholinchlorid-Präparat Cholinchlorid-Reinsubstanz	alle					• • •

Teil 2. Zusatzstoffe in Mineralfuttermitteln

1. Aluminiumsulfat	Rinder	50 000
2. Schwefelblüte	Rinder	
3. Weißer Ton	Rinder	300 000

Teil 3. Zusatzstoffe in Einzelfuttermitteln

1. Antioxydantien (Teil 1 Nr. 2)	alle	
2. Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel (Teil 1 Nr. 5)	alle	
3. Brillantsäuregrün BS, Patentblau V und andere färbende Stoffe, die lebensmittelrechtlich zugelassen sind (Teil 1 Nr. 6.2 und 6.3)	alle ⁷⁾	
4. Fließhilfsstoffe (Teil 1 Nr. 7)	alle	
5. Gerinnungshilfsstoffe (Teil 1 Nr. 8)	Milch	
6. Konservierungsstoffe (Teil 1 Nr. 9)	alle ⁸⁾	
7. NPN-Verbindungen (Teil 1 Nr. 10)	Silomais, Trockenschnitzel	
8. Preßhilfsstoffe (Teil 1 Nr. 11)	alle	
9. Eisen(III)-oxyd	Natriumchlorid	2 500

¹⁾ nur in Milchaustauschfuttermitteln

²⁾ nur unter Einhaltung der für diese Stoffe festgesetzten Voraussetzungen

³⁾ nur auf Grund der Verarbeitung von denaturierten Erzeugnissen und nur bei Verwendung von Abfällen von Lebensmitteln, die unter Einhaltung der für diese färbenden Stoffe festgesetzten Voraussetzungen gefärbt worden sind

⁴⁾ nur bei Verwendung von Abfällen von Lebensmitteln, die unter Einhaltung der für diese färbenden Stoffe festgesetzten Voraussetzungen gefärbt worden sind

⁵⁾ von Beginn des Wiederkauens an

⁶⁾ nur in Form von Vitamin D₃

⁷⁾ nur unter Denaturierung oder zu innerbetrieblich notwendiger Identitätssicherung bei der technischen Fertigung unter Einhaltung der für diese Stoffe festgesetzten Voraussetzungen

⁸⁾ ausgenommen ist die Verwendung von Natriumbisulfit oder Natriumdisulfit bei nicht verarbeiteten Fisch oder Fleisch

Verordnung
über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und
einer einjährigen Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft
(Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft)

Vom 20. Juli 1979

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 Nr. 2 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des § 28 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in der Anlage 1 aufgeführten Ausbildungsberufe der Landwirtschaft.

§ 2

Schulisches Berufsgrundbildungsjahr

(1) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist, als erstes Jahr der Berufsausbildung auf die Ausbildungszeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf anzurechnen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das schulische Berufsgrundbildungsjahr wird in einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten berufsbildenden Schule als einjährige Berufsgrundbildung in Vollzeitform durchgeführt.
2. Das schulische Berufsgrundbildungsjahr wird in einem der in der Anlage 1 genannten Berufsfelder durchgeführt.
3. Der Unterricht wird nach Maßgabe der Stundenverteilung der Anlage 2 und der von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland vom 19. Mai 1978 beschlossenen Rahmenvereinbarung über das Berufsgrundbildungsjahr (BANz. Nr. 130 vom 15. Juli 1978) erteilt.
4. Der Beruf, auf dessen Ausbildungszeit der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres anzurechnen ist, ist nach Anlage 1 dem Berufsfeld zugeordnet, in dem das schulische Berufsgrundbildungsjahr durchgeführt worden ist.

(2) Der erfolgreiche Besuch eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres ist unter den in Absatz 1

genannten Voraussetzungen mit mindestens einem halben Jahr auf die Ausbildungszeit anzurechnen, wenn der gewählte Ausbildungsberuf in der Anlage 1 einem anderen Schwerpunkt des gleichen Berufsfeldes zugeordnet ist, in dem das schulische Berufsgrundbildungsjahr durchgeführt worden ist.

§ 3

Einjährige Berufsfachschule

(1) Der erfolgreiche Besuch einer öffentlichen oder nach Landesrecht als gleichwertig geltenden privaten einjährigen Berufsfachschule, die auf einen oder mehrere Ausbildungsberufe vorbereitet ist, auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen der Landwirtschaft, soweit sie in Anlage 1 einem Berufsfeld zugeordnet sind, in der entsprechenden Fachrichtung als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen, wenn der Lehrplan der besuchten Schule mindestens 26 Wochenstunden Unterricht in fachbezogenen Fächern, bezogen auf ein Schuljahr von 40 Wochen, mit der Möglichkeit der Verstärkung des Unterrichts in fachbezogenen Fächern im Bereich der Wahlfächer vorsieht.

(2) Als fachbezogene Fächer im Sinne des Absatzes 1 gelten die fachtheoretischen und fachpraktischen Fächer.

§ 4

Übergangsvorschrift

Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, bleiben unberührt.

§ 5

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Zuordnung der Ausbildungsberufe zu einem Berufsfeld

- I. Berufsfeld: Wirtschaft und Verwaltung -*)
- II. Berufsfeld: Metalltechnik -*)
- III. Berufsfeld: Elektrotechnik -*)
- IV. Berufsfeld: Bautechnik -*)
- V. Berufsfeld: Holztechnik -*)
- VI. Berufsfeld: Textiltechnik und Bekleidung -*)
- VII. Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie
 - A. Schwerpunkt: Laboratoriumstechnik
 - 1. Milchwirtschaftlicher Laborant
 - 2. Landwirtschaftlich-technischer Laborant
 - 3. Landwirtschaftlicher Laborant
 - 4. Veterinärmedizinischer Laborant
 - B. Schwerpunkt: Produktionstechnik -*)
- VIII. Berufsfeld: Drucktechnik -*)
- IX. Berufsfeld: Farbtechnik und Raumgestaltung -*)
- X. Berufsfeld: Gesundheit -*)
- XI. Berufsfeld: Körperpflege -*)
- XII. Berufsfeld: Ernährung und Hauswirtschaft -*)
- XIII. Berufsfeld: Agrarwirtschaft
 - A. Schwerpunkt: Tierischer Bereich
 - 1. Landwirt
 - 2. Tierwirt
 - 3. Pferdewirt
 - 4. Fischwirt (mit Ausnahme des Betriebszweiges Kleine Hochsee- und Küstenfischerei)
 - 5. Berufsjäger
 - B. Schwerpunkt: Pflanzlicher Bereich
 - 1. Gärtner
 - 2. Forstwirt
 - 3. Winzer

*) Kein Ausbildungsberuf aus dem Bereich der Landwirtschaft (§ 1) zugeordnet.

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1 Nr. 3)

**Stundenverteilung
im schulischen Berufsgrundbildungsjahr
nach den berufsfeldbezogenen Rahmenlehrplänen der Ständigen Konferenz
der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland**

	Unterrichtsstunden im Jahr
Berufsfeld: Chemie, Physik und Biologie	
Fachtheorie	440
Fachpraxis	600
davon schwerpunktbezogen	300
 Berufsfeld: Agrarwirtschaft	
Fachtheorie	560
Fachpraxis	480
davon schwerpunktbezogen	240

Die Schwerpunktbildung beginnt grundsätzlich im zweiten Halbjahr.

**Verordnung
zur Änderung der Ausbildungsdauer
in anerkannten Ausbildungsberufen der Landwirtschaft**

Vom 20. Juli 1979

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

Artikel 1

§ 2 der Verordnungen über die Berufsausbildung

1. im Gartenbau vom 26. Juni 1972 (BGBl. I S. 1027),
 2. zum Landwirt vom 14. August 1972 (BGBl. I S. 1468),
 3. zum Molkereifachmann vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1555),
 4. zum Winzer vom 27. Oktober 1972 (BGBl. I S. 2056),
 5. zum Fischwirt vom 16. November 1972 (BGBl. I S. 2136),
 6. zum Forstwirt vom 27. Februar 1974 (BGBl. I S. 453, 833),
 7. zum Pferdewirt vom 1. November 1975 (BGBl. I S. 2719),
 8. zum Tierwirt vom 10. März 1976 (BGBl. I S. 514),
- erhält jeweils folgende Fassung:

„§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert drei Jahre. Sie dauert zwei Jahre, wenn der Auszubildende

1. eine Abschlußprüfung in einem anderen Ausbildungsberuf bestanden hat oder
2. den erfolgreichen Besuch der zehnten Klasse einer weiterführenden Schule oder einen gleichwertigen Bildungsabschluß nachweist.

(2) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 gilt nur bis zum 31. Juli 1983 und nur, wenn nicht nach der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung Landwirtschaft vom 20. Juli 1979 (BGBl. I S. 1142) der Besuch des schulischen Berufsgrundbildungsjahres oder einer einjährigen Berufsfachschule anzurechnen ist."

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.

Bonn, den 20. Juli 1979

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	- Ausgabe in deutscher Sprache - vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
2. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1377/79 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3083/73 betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben	4. 7. 79	L 166/6
2. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1378/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1445/76 zur Festsetzung der Liste der verschiedenen Sorten von <i>Lolium perenne</i> L.	4. 7. 79	L 166/9
4. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1391/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1945/78 über die Durchführungsbestimmungen für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung für das Wirtschaftsjahr 1978/79	5. 7. 79	L 167/19
4. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1392/79 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 282/67/EWG über Durchführungsbestimmungen betreffend die Intervention bei Ölsaaten	5. 7. 79	L 167/20
4. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1393/79 der Kommission zur Änderung des Anhangs der Verordnung Nr. 225/67/EWG hinsichtlich der Ausgleichskoeffizienten für Ölsaaten	5. 7. 79	L 167/21
9. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1417/79 der Kommission zur Abweichung von den Qualitätsnormen für bestimmte Sorten von Tafeläpfeln und -birnen zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1979/80	10. 7. 79	L 172/5
9. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1418/79 der Kommission zur Festsetzung der Referenzpreise für Tafeltrauben für das Wirtschaftsjahr 1979	10. 7. 79	L 172/6
6. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1419/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 471/76 hinsichtlich der Dauer der Aussetzung der Anwendung der Preisbedingung, der die Einfuhr frischer Zitronen mit Ursprung in einigen Ländern des Mittelmeerraums in die Gemeinschaft unterliegt	10. 7. 79	L 172/8
2. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben	12. 7. 79	L 175/1
11. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1438/79 der Kommission zur Vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2793/77 über die Durchführungsbestimmungen für eine Sonderbeihilfe für Magermilch zur Fütterung von Tieren mit Ausnahme von jungen Kälbern	12. 7. 79	L 175/23
Andere Vorschriften		
27. 6. 79 Entscheidung Nr. 1371/79/EGKS der Kommission zur zweiten Änderung der Entscheidung Nr. 3139/78/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für Warmbreitband, Stabstahl und Betonstahl	3. 7. 79	L 165/7
2. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1379/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Natriumhypochlorit der Tarifstelle 28.31 ex A, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 7. 79	L 166/12
2. 7. 79 Verordnung (EWG) Nr. 1380/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Glaswaren für Beleuchtung, usw., andere, der Tarifstelle 70.14 A II, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 7. 79	L 166/13

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom Nr./Seite	
2. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1381/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Rohre (einschließlich Rohlinge) und Hohlstangen, aus Kupfer, der Tarifnummer 74.07, mit Ursprung in Jugoslawien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	4. 7. 79	L 166/15
25. 6. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1384/79 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1108/70 zur Einführung einer Buchführung über die Ausgaben für die Verkehrswege des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs	5. 7. 79	L 167/1
3. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1385/79 des Rates zur Aufstockung des durch die Verordnung (EWG) Nr. 2919/78 für das Jahr 1979 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	5. 7. 79	L 167/7
3. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1390/79 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Ermittlung des Zollwerts von Zitrusfrüchten und Äpfeln und Birnen	5. 7. 79	L 167/17
4. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1413/79 der Kommission über die in Italien geltende Einfuhrregelung für Gewebe aus künstlichen Spinnfasern mit Ursprung in Thailand (Kategorie 37)	7. 7. 79	L 169/10
5. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1414/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Bleche, Platten, Tafeln und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm, der Tarifnummer 74.04, mit Ursprung in Chile, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	7. 7. 79	L 169/12
12. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1452/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Geschirr, Haushalts- und Toilettengegenstände, aus anderen keramischen Stoffen, aus Steingut oder feinen Erden, der Tarifstelle 69.12 C, mit Ursprung in Südkorea, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 7. 79	L 176/29
12. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1453/79 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes für andere Glaswaren für Beleuchtung, für Signalvorrichtungen oder zu optischen Zwecken, der Tarifstelle 70.14 B, mit Ursprung in Hongkong, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3156/78 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	13. 7. 79	L 176/31
13. 7. 79	Verordnung (EWG) Nr. 1464/79 der Kommission über die Begriffsbestimmung des Warenursprungs bei der Anwendung der von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Textilwaren aus Entwicklungsländern gewährten Zollpräferenzen	14. 7. 79	L 177/34

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,90 DM (2,40 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. • Postfach 13 20 • 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück • Z 5702 AX • Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 341. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1979, ist im Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 128 vom 13. Juli 1979 kann zum Preis von 2,25 DM (1,65 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.